

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sprechtage für Versicherte der Arbeiterrentenversicherung

Der nächste Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, findet am Dienstag, dem 7.12.1976 von 9.00 - 12.30 Uhr im Behördenhaus Schleiden, Kleiner Sitzungssaal, Zimmer 14, statt.

Dieser Sprechtag ist insbesondere für freiwillig Versicherte von Bedeutung, weil ab 1.1.1977 die bisherigen Beitragsmarken abgeschafft werden und das Beitragsentrichtungsverfahren der Entwicklung des Zahlungsverkehrs angepaßt wird.

Der von dieser Neuregelung betroffene Personenkreis steht also vor einer grundlegenden Änderung seiner derzeitigen Beitragsleistung. Ihm können im obigen Termin ausführliche Auskünfte und Beratungen erteilt werden.
Schleiden, 21. Okt. 1976

Stadt Schleiden
Der Stadt direktor

Bebauungsplan Nr. 46 Gemünd - Mauel/West

Der Regierungspräsident in Köln hat den Bebauungsplan Nr. 46 Gemünd - Mauel/West mit Begründung am 7.9.1976, Az.: 35.2.1-30-315/76, mit folgendem Wortlaut genehmigt:

"Genehmigung

Auf Grund § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Schleiden als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 46 für den Planbereich "Gemünd-Mauel/West" unter folgender Ausnahme:

Der letzte Satz der Festsetzungen in der Legende des Bebauungsplanes - Unzulässigkeit von Betrieben gemäß § 6 (2) 4 BauNVO - ist zu streichen.

Im Auftrag
gez.: Freitag"

Der Bebauungsplan Nr. 46 liegt mit Begründung vom Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für das Stadtgebiet Schleiden, zugleich amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt, bei der Stadtverwaltung Schleiden, 5372 Schleiden, Rathaus, Blankenheimer Str. 2-4, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 46 rechtsverbindlich.
Schleiden, den 19. Okt. 1976

Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Hermesdorf

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Olef - Auf der Ley

Der Regierungspräsident in Köln hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Olef - Auf der Ley mit Begründung am 28.9.1976, Az.: 35.2.1-30-328/76, mit folgendem Wortlaut genehmigt:

"Genehmigung

Aufgrund § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) genehmige ich hiermit den vom Rat der Stadt Schleiden als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung und Ergänzung, Olef - Auf der Ley.

Im Auftrag
gez.: Freitag"

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt mit Begründung vom Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für das Stadtgebiet Schleiden, zugleich amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt, bei der Stadtverwaltung Schleiden, 5372 Schleiden, Rathaus, Blankenheimer Str. 2-4, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von

8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 rechtsverbindlich.

Schleiden, den 19. Okt. 1976

Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Hermesdorf

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Wolfgarten für den Bereich der Parzelle 230, Flur 7, Gemarkung Gemünd

Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 26.8.1976 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 Wolfgarten für den Bereich der Parzelle 230, Flur 7, Gemarkung Gemünd, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in der heute gültigen Fassung liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß wird die im Bebauungsplan festgesetzte eingeschossige Bauweise in eine zweigeschossige Bauweise geändert. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Behördenhaus, Blankenheimer Straße 2-4, Zimmer 116, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags von montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Schleiden, den 18. Okt. 1976

Az.: 622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
gez. Dr. Hermesdorf

Planfeststellung nach dem Bundes- bahngesetz (BbG) vom 13.12.1951 (BGBI. I, S. 955)

hier: Bahnübergang in km 11.456 der Strecke Kall-Hellenthal im Zuge der B 258 in Schleiden (Verbreiterung des Bahnüberganges; Anpassung der vorhandenen Blinklichtanlage mit Halbschranken an die neue Straßenbreite; Nachbau von Gehwegschranken; Anlegung von besonderen Gehwegen beiderseits des Bahnüberganges)

Die Planunterlagen für das o.a. Vorhaben liegen in der Zeit vom 18.11.1976 bis zum 2.12.1976 einschließlich (zwei Wochen) bei der Stadtverwaltung Schleiden (Ordnungsamt; Zi. 38), 5372 Schleiden, Blankenheimer Str. 2-4, Behördenhaus, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, soll dadurch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Bundesbahn und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Entschädigungsfragen - z.B. für beanspruchte Grundflächen, Erschwernisse und andere Nachteile - können nicht im Planfeststellungsverfahren geltend gemacht werden. Deren Regelung erfolgt ggf. im Entschädigungsfeststellungsverfahren. Einwendungen gegen den Plan sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 17.12.1976, bei dem Regierungspräsidenten in Köln (Dezernat